

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
Bernerhof  
3003 Bern  
Per Mail an: vernehmlassungen@estv.ad-  
min.ch

Liestal, 12. September 2023

## **Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 24. Mai 2023 zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und lassen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

### **1. Zur Vorlage**

Im Rahmen des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft hat die OECD im Oktober 2021 Eckwerte zur zukünftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen verabschiedet. Vorgesehen ist dabei ein «2-Säulen-Ansatz»:

- **Säule 1 (Marktstaatbesteuerung):** Erhöhung des Besteuerungsanteils der Marktstaaten am Gewinn grosser, multinationaler Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 20 Milliarden Euro.
- **Säule 2 (Mindestbesteuerung):** Mindestbesteuerung von 15 Prozent von international tätigen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro.

Die Umsetzung der Mindestbesteuerung erfolgt in der Schweiz mit einer Ergänzungssteuer. Den hierzu von Bundesrat und Parlament verabschiedete «Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen)» hat das Schweizer Stimmvolk am 18. Juni 2023 mit einem JA-Anteil von 78,45 % angenommen.

Gestützt auf die damit verbundene verfassungsrechtliche Übergangsbestimmung erhält der Bundesrat das Recht, die Ergänzungssteuer befristet auf dem Verordnungsweg einzuführen. Inhalt des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs zur Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV) bildet das Verfahren zur Erhebung der Ergänzungssteuer.

## **2. Stellungnahme**

### *2.1 Grundsätzliches*

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit («One-Stop-Shop») zu.

Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) anlehnen.

Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

### *2.2 Detailkommentar*

#### **Artikel 4**

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch den generellen Verweis auf die Model Rules ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird.

#### **Artikel 5**

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Der Regelung von Absatz 1 stimmen wir zu.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 lit. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Generell erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne insofern problematisch, als diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen. Dies, da eine solche Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht in einem solchen Fall zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher schlagen wir vor, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss lit. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während der nächsten drei Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um eine jährlich wechselnde Steuerpflicht bzw. Zuständigkeit zu vermeiden.

Absatz 3: Es ist nicht einsichtig, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Absatz 1 richten kann.

Absatz 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wenn sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechnisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Artikel 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d. h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

### **Artikel 7**

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung, wonach die Ergänzungssteuer bei den Gewinnsteuern von Bund und Kanton nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden kann.

### **Artikel 12 Absatz 2**

Die Normierung eines Auffangtatbestandes erachten wir als richtig und sinnvoll.

### **Artikel 15**

**Absatz 2:** Der Begriff «kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» wird nicht definiert. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: «Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, in dem die Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres nach Artikel 5 steuerpflichtig ist.»

**Absatz 3:** Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht in Frage (siehe Artikel 5 Absatz 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist deshalb zu prüfen.

### **Artikel 17**

Aus Gründen der Kohärenz ist auf die Unterscheidung in «veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (Absatz 1) und «nicht veranlagende Verwaltung...» (Absatz 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des «One-Stop-Shops» kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Entsprechend schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

**Absatz 1:** «Die ~~veranlagende~~ kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ~~ihre~~ die Daten im Informationssystem bearbeiten.»

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erscheint uns als zu eng. Deshalb schlagen wir die folgende Erweiterung vor: «Die ~~kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ Kantone ~~kann~~ können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.»

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: «Die ~~nicht veranlagenden~~ kantonalen Steuer-verwaltungen ~~für die Ergänzungssteuer~~ haben Einsicht in: ...»

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für die Belange der direkten Steuern

verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

### **Artikel 18**

Wir regen für Absatz 1 den folgenden Wortlaut vor: «Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Artikel 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden.»

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Artikel 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Artikel 28 ausgesprochen werden können.

Schliesslich ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Artikel 104a Absatz 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

### **Zu Artikel 19**

In Absatz 2 ist der Begriff «Mahnung» anstatt des untechnischen Begriffs «Aufforderung» zu verwenden. Artikel 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

### **Artikel 21**

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem «One-Stop-Shop» Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem «One-Stop-Shop»-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

### **Artikel 22**

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Artikel 104a Absatz 3 nDBG (in Kraft ab 01.01.2024) auszuschliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

### **Artikel 23**

Im Zusammenhang mit Artikel 18 Absatz 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: «Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der ESTV~~ als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.»

Absatz 2: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Zudem ist Absatz 3 ersatzlos zu streichen, da sich die entsprechenden Fristen aus dem allgemeinen Verweis auf das DBG ergeben.

#### **Artikel 24**

Wir begrüssen den Vorschlag, wonach nach dem kantonalen Einspracheentscheid die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist.

#### **Artikel 25**

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist.

#### **Artikel 26**

Wir schlagen vor, einen einheitlichen Fälligkeitszeitpunkt zu wählen; und zwar jeweils Ende März des zweiten Jahrs nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

#### **Artikel 29**

Der erläuternde Bericht zu Artikel 29 könnte missverstanden werden, da er festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft aber nicht zu. Der Straftatbestand in Artikel 29 ist demjenigen des DBG nachgebildet und ist ein eigenständiger Tatbestand, der in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

#### **Artikel 36**

Der Begriff des «veranlagende[n] Kanton[s]» ist durch denjenigen der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» zu ersetzen.

#### **Artikel 37**

Der Begriff des «veranlagende[n] Kanton[s]» ist durch denjenigen der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Die Abrechnung soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung erfolgen.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: «Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung.»

Zudem ist eine Artikel 197 Absatz 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: «Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz.»

Weiter beantragt der Regierungsrat zu prüfen, dass die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen ist. Entsprechend soll es den betroffenen Kantonen möglich sein, eine Korrekturabrechnung zu beantragen, wenn sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen des (ziffernmässig noch festzulegenden) Steuerbetrags pro Kanton ergeben.

### **Artikel 38**

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Artikel 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton geht leer aus.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin